

---

15/2022

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

18.08.2022

---

**I n h a l t**

	Seite
Rahmenordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der BTU Cottbus–Senftenberg vom 16. August 2022	2

# Rahmenordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der BTU Cottbus–Senftenberg vom 16. August 2022

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20 Nr. 26) gemäß des § 25 Abs. 2 BbgHG gibt sich der Bereich wissenschaftliche Weiterbildung von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Ziele der Weiterbildungsangebote .....	2
§ 3	Qualifikationsziele/Struktur der Weiterbildung.....	2
§ 4	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
§ 5	Zugangsvoraussetzung.....	4
§ 6	Anerkennung hochschulisch und Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen bzw. Kompetenzen.....	4
§ 7	Aufbau und Studiumumfang.....	4
§ 8	Strukturierung des Studiums, Aufbau, Studienplan .....	4
§ 9	Chancengerechtigkeit und Nachteilsausgleich (NTA).....	5
§ 10	Besondere Regelungen zu Prüfungen von Studienmodulen .....	5
§ 11	Abmeldefristen.....	5
§ 12	Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Gesamtnote.....	5
§ 13	Prüfende.....	6
§ 14	Fristüberschreitung und Täuschung bei Prüfungen und Prüfungsleistungen.....	6
§ 15	Dokumentation.....	6
§ 16	Urkunde und Urkundenzusatz mit Zeugnis .....	7
§ 17	Abschlüsse .....	7
§ 18	Teilnahmegebühr und Teilnahmeentgelte .....	7
§ 19	Sonstige Regelungen.....	7
§ 20	Inkrafttreten .....	7
Anhang: Übersichtsraster der Abschlüsse mit Bezug zum DQR.....		8

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Allgemeine Studienordnung (RahmenO-ZWW) gilt für alle Weiterbildungsange-

bote des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) ausgenommen der weiterbildenden Studiengänge, die in den Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind. <sup>2</sup>Sie regelt die Organisation und Durchführung der durch das ZWW angebotenen Formate der wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 3 und wird durch ggf. angebotsspezifische Bestimmungen für die einzelnen Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote ergänzt.

<sup>3</sup>In ggf. vorhandenen weitergehenden angebotsspezifischen Bestimmungen werden Regelungen zu Aufbau und Inhalt der jeweiligen wissenschaftlichen Weiterbildung auf Grundlage dieser Ordnung getroffen. <sup>4</sup>Im Zweifelsfall haben die Regelungen dieser Rahmenordnung Vorrang. <sup>5</sup>Allgemeine und fachspezifische Bestimmungen sind für Lehrende und Studierende bzw. Teilnehmende gleichermaßen verbindlich.

## § 2 Ziele der Weiterbildungsangebote

(1) Die Weiterbildungsangebote haben die berufliche, wissenschaftliche und persönliche Weiterqualifizierung bzw. Teilqualifizierung von Personen zum Ziel.

(2) <sup>1</sup>Die Angebote am Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung vermitteln den Teilnehmenden bzw. Studierenden aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder einschlägiger Berufserfahrung bzw. gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten die Befähigung zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher und fachlicher Erkenntnisse sowie persönliche und soziale Kompetenzen. <sup>2</sup>Je nach Wahl der Angebote kann dies auf Bachelor- und Masterniveau in einer Erweiterung der Wissens- und Kompetenzbasis oder in einer gezielten Spezialisierung bestehen.

(3) Soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, können die in den Weiterbildungsangeboten erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen auf geeignete Studiengänge angerechnet werden.

## § 3 Qualifikationsziele/Struktur der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung unterscheidet die folgenden Formate:

- a) Weiterbildendes Studium mit Studienabschluss (geregelt in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnungen für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg (RahmenO-MA) vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert am 26. Februar 2021 (AMbl. 01/2021) bzw. in ihrer jeweils gültigen Fassung),
- b) Gasthörenstudium,
- c) Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss  
Diploma of Basic Studies (DBS),  
Diploma of Advanced Studies (DAS),
- d) Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss  
Certificate of Basic Studies (CBS),  
Certificate of Advanced Studies (CAS),
- e) Weiterbildungskurs mit Mikrozertifikat,
- f) Modulstudium mit Zertifikatsabschluss (Mikrozertifikat, CBS, CAS, DBS, DAS) sowie
- g) Weiterbildungskurs ohne Prüfungsleistung.

(2) <sup>1</sup>Ein weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss (DBS, DAS) umfasst einen kontinuierlichen akademischen Lernprozess mit einem Workload von mindestens 24 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es ist modular aufgebaut. <sup>3</sup>Die Module werden mit einem Leistungsnachweis absolviert. <sup>4</sup>Das Zertifikatsstudium wird mit einem Zertifikat abgeschlossen mit dem Nachweis der erbrachten Leistungspunkte. <sup>5</sup>Es kann zusätzlich eine Abschlussprüfung vorsehen. <sup>6</sup>Weitere Regelungen erfolgen in den jeweiligen Studienordnungen, die im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss (CBS, CAS) beinhaltet Lernleistungen mit einem Workload von mindestens zehn LP und maximal 30 LP. <sup>2</sup>Er ist modular aufgebaut. <sup>3</sup>Die Module werden mit einem Leistungsnachweis beendet. <sup>4</sup>Der Weiterbildungskurs wird mit einem Zertifikat abgeschlossen mit dem Nachweis der erbrachten Leistungspunkte. <sup>5</sup>Er kann zusätzlich eine Abschlussprüfung vorsehen.

(4) <sup>1</sup>Weiterbildungskurse mit Mikrozertifikat beinhalten Lernleistungen mit einem Workload von mindestens einem LP und maximal neun LP. <sup>2</sup>Sie werden mit einem Leistungsnachweis beendet. <sup>3</sup>Der Abschluss erfolgt mit einem Zertifikat mit dem Nachweis der erbrachten Leistungspunkte.

(5) <sup>1</sup>Das individuell gestaltete Modulstudium mit Zertifikatsabschluss (Mikrozertifikat, CBS/CAS oder DBS/DAS) umfasst geeignete Module, insbesondere im Rahmen strukturierter Programme, aus bestehenden grundständigen, konsekutiven oder weiterbildenden Studienangeboten. <sup>2</sup>Bei ausreichenden Kapazitäten können Module gemäß § 19 Abs. 2 Immatrikulationsordnung vom 22. Januar 2020 (AMbl. 01/2020) als Weiterbildung belegt und mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Über die Eignung und Zulassung entscheiden das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung und die zuständige Fakultät bzw. die Modulverantwortlichen gemeinsam.

(6) <sup>1</sup>Ein Gasthörenstudium kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrveranstaltungskapazitäten des regulären Studienangebots der BTU oder dem besonderen Gasthörenprogramm absolviert werden. <sup>2</sup>Das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb von Leistungspunkten sind ausgeschlossen.

#### § 4 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) <sup>1</sup>Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung werden fachlich von einem oder mehreren Fachgebieten der BTU oder geeigneten externen Partnern verantwortet. <sup>2</sup>Die Entwicklung, Durchführung und Evaluation wird durch das ZWW begleitet.

(2) Der Senat, soweit nicht die Fakultäten zuständig sind, und die Senatskommission Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung (KLSSW) stimmen bei Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Prüfungs- und Studienordnungen von weiterbildenden Studien mit Zertifikatsabschluss (DBS, DAS) nach § 16 i. V. m. § 17 der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016 (AMbl. 01/2016), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 17. November 2016 (AMbl. 12/2017) zu.

(3) Das ZWW

- wirkt bei der Entwicklung der Weiterbildungskonzepte mit,
- beurteilt die Konzepte,
- kann fakultätsübergreifende Weiterbildungsangebote bzw. Angebote mit externen Partnern initiieren,

- setzt Qualitätsstandards fest und unterstützt beim Teilnehmernmanagement und deren Umsetzung,
- evaluiert Angebote.

Es übernimmt folgende Aufgaben:

- Beratung und Entscheidung über die Einführung von CBS/CAS- und DBS/DAS-Programmen im Benehmen mit den Fachgebieten sowie Abschluss von Kooperationsvereinbarungen,
- Verabschiedung der weitergehenden Studienregelungen für die Weiterbildung,
- Begleitung bei der Kalkulation und finanzielle Abwicklung,
- Erteilung und Ausfertigung der Abschlüsse,
- Sicherstellung einer hochwertigen Qualität der Weiterbildung.

## § 5 Zugangsvoraussetzung

(1)<sup>1</sup>Für Zertifikatsstudien gemäß § 3 Abs. 2 werden die jeweiligen Zugangsbedingungen in Ordnungen geregelt.<sup>2</sup>Nichtimmatrikulierte Studierende schließen einen Studienvertrag ab.

(2)<sup>1</sup>Zugang zu den weiteren Weiterbildungsangeboten des ZWW hat, wer die notwendige Qualifikation nachweisen kann.<sup>2</sup>Dies kann geschehen durch Nachweis

- a) eines abgeschlossenen Studiums,
- b) und bzw. oder Studienerfahrung,
- c) und bzw. oder Berufserfahrung,
- d) und bzw. oder weiterer außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.

<sup>3</sup>Das Vorliegen der notwendigen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das ZWW geprüft.

<sup>4</sup>Die Lehr- und Prüfsprache der Weiterbildungsstudien ist i. d. R. deutsch.<sup>5</sup>Auf die Feststellung des Vorliegens der für ein Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (DSH-2) der Bewerberin oder des Bewerbers finden der § 1 Abs. 2 bis 4 der DSH-Ordnung der BTU Cottbus–Senftenberg vom 07. September 2020 (AMbl. 05 /2020) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.<sup>6</sup>Für die Teilnahme an englischsprachigen Studienangeboten werden die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3 der Imma-O nachgewiesen.

(3) Abweichende Regelungen können in den jeweiligen Studienordnungen der Weiterbildungsangebote getroffen werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht bei zu geringer Anzahl an Teilnehmenden auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht.

## § 6 Anerkennung hochschulisch und Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen bzw. Kompetenzen

(1) Bereits erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, wenn sie nach Inhalt und Niveau der Weiterbildung gleichwertig sind, können nach deren Prüfung auf das Weiterbildungsangebot anerkannt bzw. angerechnet werden.

(2) Das ZWW regelt die Anerkennung bzw. Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und ausländischer Abschlüsse sowie insbesondere auch die Anerkennung bzw. Anrechnung von Modulen, die in anderen Weiterbildungen besucht wurden.

## § 7 Aufbau und Studienumfang

(1)<sup>1</sup>Die Studierenden erhalten pro bestandenes Modul eine im Voraus festgelegte Anzahl von Leistungspunkten.<sup>2</sup>Der Studienaufwand wird wie folgt ausgewiesen:

- a) jedem Modul wird eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet,
- b) ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 25–30 Stunden.

(2)<sup>1</sup>Eine Regelstudienzeit ist entsprechend der Musterstudienpläne des weiterbildenden Studienganges oder der Ordnung für ein Zertifikatsstudium festgeschrieben.<sup>2</sup>Die Musterstudienpläne der jeweiligen Studienangebote garantieren bei erfolgreicher Teilnahme ein Absolvieren des Studiums in der Regelstudienzeit.

## § 8 Strukturierung des Studiums, Aufbau, Studienplan

(1) Die Weiterbildenden Studien umfassen eine Regelstudienzeit von maximal zwei Jahren.

(2)<sup>1</sup>Das Lehrangebot ist modularisiert aufgebaut.<sup>2</sup>Den Modulen liegen Modul- bzw. Weiterbildungsbeschreibungen zugrunde.<sup>3</sup>Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Einheiten mit einem definierten Lernziel.<sup>4</sup>Die Lernziele beschrei-

ben, über welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Teilnehmenden bzw. Studierenden nach Abschluss des Moduls verfügen.

(3) <sup>1</sup>Das Erreichen dieser Lernziele kann in einer Modulprüfung festgestellt werden. <sup>2</sup>Lernziele, Inhalt, Lehrformen und Arbeitsumfang, Lehr- und Prüfungssprache sowie zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung niedergelegt.

### § 9 Chancengerechtigkeit und Nachteilsausgleich (NTA)

(1) <sup>1</sup>Die Weiterbildungsangebote werden in beaufsichtigter Form oder im Teilzeitformat angeboten. <sup>2</sup>Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung zeichnen sich dadurch aus, dass Beruf und Studium nebeneinander bzw. miteinander verzahnt stattfinden, dabei wird auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen Rücksicht genommen.

(2) Wenn die Teilnehmenden bzw. Studierenden wegen

- länger andauernder Krankheit oder
- Behinderung oder
- Schwangerschaft oder
- Mutterschutz oder
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt oder
- Betreuung eines nahen Angehörigen (nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegattinnen oder Ehegatten und Partnerinnen oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)

nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt die fachliche Leitung in individueller Absprache mit der oder dem Teilnehmenden

oder Studierenden und der oder dem Prüfenden geeignete Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(3) Die Berechtigung zum NTA erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen.

(4) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf schriftlichen Antrag an das ZWW, das sich mit der fachlichen Leitung dazu abstimmt. <sup>2</sup>Der Antrag ist mit der Anmeldung zum Modul zu stellen. <sup>3</sup>Sofern der Grund nach dieser Frist

eintritt, ist der Antrag unverzüglich, aber vor der Erbringung der Modulprüfung, zu stellen. <sup>4</sup>Das ZWW entscheidet, ob dem schriftlichen Antrag zur Nachweisführung ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind.

### § 10 Besondere Regelungen zu Prüfungen von Studienmodulen

(1) Die Gestaltung der Prüfungen erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der §§ 12, 13, 15 und 16 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 01/2021), bzw. in ihrer jeweils gültigen Fassung oder der §§ 12, 13, 15 und 16 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021) bzw. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung erfolgt entweder schriftlich oder mündlich am Ende des Moduls als Modulabschlussprüfung (MAP) oder als Continuous Assessment (MCA).

(3) Folgende Prüfungsformen sind insbesondere möglich:

- Schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen sowohl in Präsenz als auch im Onlineformat,
- schriftliche (wissenschaftliche) Arbeiten, Projektarbeiten, Übungen, Publikationen und Berichte,
- Vorträge, Präsentationen, Videodokumentationen, gestalterisch-künstlerische Arbeiten,
- Elektronische Prüfungen in schriftlicher Form.

### § 11 Abmeldefristen

Die Abmeldefristen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ZWW festgelegt.

### § 12 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die differenzierte Bewertung der Modulprüfung erfolgt durch die jeweiligen Prüfen-

den in Form von Noten. <sup>2</sup>Folgende Noten sind dabei zu verwenden:

1,0/1,3	sehr gut - eine sehr gute Leistung
1,7/2,0/ 2,3	Gut - eine Leistung die über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
2,7/3,0/3,3	Befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
3,7/4.0	Ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,00	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Module, die ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfassen, sowie Module, die ausschließlich oder ganz überwiegend künstlerisch-praktische Kompetenz umfassen, können ohne Benotung bewertet (bestanden bzw. nicht bestanden) werden.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden sofern sie mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) benotet wird oder im Fall von Abs. 2 mit „bestanden“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird in einem Modul eine mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung durchgeführt, ist die Note darüber identisch mit der Modulnote.

(4) <sup>1</sup>Die Bildung der Gesamtnote erfolgt aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Modulnoten. <sup>2</sup>Für die Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>3</sup>Die Noten für die Gesamtnote lauten:

von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung
von 1,3 bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
von 4,1 bis 5,0	nicht ausreichend

<sup>4</sup>Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird in die Urkunde aufgenommen.

### § 13 Prüfende

(1) <sup>1</sup>Prüfende können gemäß § 21 Abs. 5 BbgHG das an den Hochschulen hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sein. <sup>2</sup>Prüfungen und Studienleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Für die Qualifikationsanforderungen von Beisitzerinnen und Beisitzern gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Die zu einem Modul gehörende Prüfung bzw. Studienleistung wird i. d. R. von den in dem Modul Lehrenden abgenommen.

### § 14 Fristüberschreitung und Täuschung bei Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Eine Modulprüfung gilt als nicht unternommen, wenn fristgerecht zurückgetreten wurde.

(3) Zu Täuschung bei Prüfungen und Prüfungsleistungen gelten die Aussagen nach § 20 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 01/2021) bzw. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 15 Dokumentation

(1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die Übermittlung des Ergebnisses eines Moduls an das ZWW sind die Modulverantwortlichen des betreffenden Moduls verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen der Modulprüfungen, über deren Benotung bzw. Bewertung sowie über die akkumulierten Leistungspunkte. <sup>2</sup>Die Noten

werden im entsprechenden Zertifikat bescheinigt.

### § 16 Urkunde und Urkundenzusatz mit Zeugnis

(1) Die Absolventinnen und Absolventen eines DBS/DAS- oder CBS/CAS-Programms erhalten:

- eine Urkunde sowie
- einen Urkundenzusatz mit Zeugnis.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen eines Weiterbildungskurses mit Mikrozertifikat erhalten:

- eine Urkunde.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildungsangebote ohne Prüfungsleistung erhalten eine Teilnahmebestätigung.

(4) <sup>1</sup>Die Urkunde gilt als Nachweis über den bestandenen Abschluss. <sup>2</sup>Der Urkundenzusatz ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses und enthält die für das Weiterbildungsprogramm erbrachten Module.

(5) Die CBS/CAS- und DBS/DAS-Urkunden, Zertifikate und Teilnahmebestätigungen werden von der fachlichen Leitung des Programmes sowie der Geschäftsführung des ZWW ausgestellt und unterzeichnet.

### § 17 Abschlüsse

Die verliehenen Abschlüsse lauten:

- für ein DAS-Programm «Diploma of Advanced Studies Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: DAS BTU Cottbus-Senftenberg),
- für ein DBS-Programm «Diploma of Basic Studies Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: DBS BTU Cottbus-Senftenberg),
- für ein CAS-Programm «Certificate of Advanced Studies Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: CAS BTU Cottbus–Senftenberg),
- für ein CBS-Programm «Certificate of Basic Studies Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg in [Be-

zeichnung der Richtung]» (Abkürzung: CBS BTU Cottbus–Senftenberg).

- für die Weiterbildungskurse mit Mikrozertifikat «Universitätszertifikat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg in [Bezeichnung der Richtung]»

### § 18 Teilnahmegebühr und Teilnahmeentgelte

(1) Die Teilnahme an der wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 3 Abs. 1 ist gebühren- oder entgeltpflichtig.

(2) Die Gebühren für die Formate gemäß § 3 Abs. 1 a und b ergeben sich aus der Gebührenordnung der BTU Cottbus–Senftenberg (GebO-BTU) vom 12. Juli 2021 (AMbl. 10/2021) bzw. in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Die Entgelte für die Formate gemäß § 3 Abs. 1c – g werden durch programmspezifische Vereinbarungen festgelegt.

<sup>2</sup>Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise) wird ein zusätzliches Entgelt in Rechnung gestellt. <sup>3</sup>Die Höhe des Entgeltes für Wiederholung von Prüfungsleistungen wird in den jeweiligen Studienverträgen ausgewiesen.

### § 19 Sonstige Regelungen

Sonstige Regelungen werden im Studienvertrag für die universitäre Weiterbildung getroffen.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU Cottbus–Senftenberg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 28. April 2022 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 16. August 2022

Cottbus, den 16. August 2022

Prof. Dr. Gesine Grande  
Präsidentin

**Anhang: Übersichtsraster der Abschlüsse mit Bezug zum DQR**

<b>Abschluss</b>	<b>Format</b>	<b>Leistungspunkte</b> nach European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	<b>Kompetenzstufe</b> nach Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)
Master	Weiterbildender Master-Studiengang	60 – 120	7
Bachelor (perspektivisch)	Weiterbildender Bachelor-Studiengang	180 – 240	6
Zertifikat	Diploma of Advanced Studies (DAS) vertiefte Ausbildung in einem spezifischen Fachbereich	mind. 24	7
	Certificate of Advanced Studies (CAS) Zusatzqualifikation in einem bestimmten Fachgebiet	mind. 10	7
	Diploma of Basic Studies (DBS) vertiefte Ausbildung in einem spezifischen Fachbereich	mind. 24	6
	Certificate of Basic Studies (CBS) Zusatzqualifikation in einem bestimmten Fachgebiet	mind. 10	6
	Weiterbildungskurs mit Prüfung fachspezifischer Kurs	1 – 9	6 oder 7
Teilnahmebescheinigung	Weiterbildungskurs ohne Prüfung fachspezifischer Kurs	keine	6 oder 7

(vgl.: DGWF: Struktur und Transparenz von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen in Deutschland, 2018; angepasst)